

Leipziger Tageblatt und Zeitung.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswirthschaft.

Sonnabend den 28. December 1878.

No. 362.

Bestellungen auf das erste Quartal 1879 des

Leipziger Tageblattes

(Auslage 15,500)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannisgasse Nr. 33, gelangen lassen. Außerdem werden von sämtlichen liegenden Zeitungsspediteuren Bestellungen auf das Tageblatt angenommen und ausgeführt. Anwärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden.

Der Abonnementpreis beträgt
pr. Quartal 4 Mark 50 Pfennige,
inclusive Bringerlohn 5 Mark,
durch die Post bezogen 6 Mark.

Für eine Extrabeilage sind ohne Postbeförderung 36 Mark, mit Postbeförderung 45 Mark Belegegebühren unter Vorau bezahlung zu vergüten.

Preis der Insertionsgebühren für die 5 gespaltene Petitszeile 20 Pfennige, für Reclamen aus Petitschrift unter dem Redactionsstrich 40 Pfennige. Größere Schriften werden, gering abweichend von dieser Norm, nach unserm Preisverzeichniss berechnet, wogegen bei tabellarischen und Ziffer-Satz Berechnung nach höherem Tarif eintritt. Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pränumerando oder durch Postvorschuss.

Das Tageblatt wird früh 6^{1/2} Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten im telegraphischen Original-Dreyfchen.

Leipzig, im December 1878.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung Militärflichtiger in die Recruting-Stammrolle betreffend.

Nach der deutschen Rechtsordnung vom 20. September 1878, und für jeden Ort Besitzthüller aller militärischen (Recruting-Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Über die Wehrpflicht zu dieser Stammrolle erhält §. 23 der erlassenen Rechtsordnung folgende Bestimmungen:

1. Nach Beginn der Militärflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige daß 20. Geburtstag vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Sicht, bis zur Aufnahme in die Recruting-Stammrolle anzumelden.
2. Diese Meldung muss in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde befindet sich, an welchem der Militärflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
4. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Garnisonskasse seines Wohnsitzes, d. h. bei demjenigen Orte, an welchem er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Bormündern ordentlicher Gerichtshand fällt befindet.
5. Wer innerhalb des Reichsgesetzes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und, wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchen die Eltern oder Bormünder desjenigen, wenn sie in das Auslande gegangen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
6. Sind Militärflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle angemeldet haben, jetzt abwesend (auf der Reise dauernde Handlungsbauer, auf See befindliche Seeleute u. s. v.), so haben ihre Eltern, Bormünder, Sohn, Frei- oder Fabrikarbeiter die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Erprobung erfolgt ist.
8. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle in der im ersten Militärflichtjahr erhaltenen Weisungsschreiben vorzulegen.
9. Bei einer eingesetzten Veränderung (im Betriebe des Wohnhauses, des Gewerbes, des Standes u. s.) dabei anzumelden.
10. Von der Weiblichkeit der Anmeldung sind nur diejenigen Militärflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erfordernissen ausdrücklich hieron entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
11. Militärflichtige welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärflichtzeit ihre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aufenthaltsbezirk oder Widerungsbezirk verlegen, haben Dieses behufs Verdeckung der Stammrolle, sowohl beim Abgang der Wehrteile oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch noch innerhalb dreier Tage zu melden.
12. Berichtigung der Meldepflichten (Nr. 1, 5, 8) entbindet nicht von der Wehrpflicht.
13. Über die vorbeschriebene Meldepflicht zur Stammrolle ob zu Verhölgungen verhängt unterliegt, ist mit Sicherheit nicht bis zu drei Tagen zu bestreiten.
14. Ist diese Verhölgung durch Unfälle verhindert, deren Beseitigung nicht in dem Wollen des Weiblichkeitigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angebrochenen Strafen alle obenrohnten Weiblichkeitigen, soweit sie im Jahre 1878 geboren, reisig bei früheren Abschaffungen verschont worden sind, sowie der Weiblichkeit deren Eltern, Bormünder, Lehrer, Frei- oder Fabrikarbeiter hiermit zur Gefolgschaft der in §. 20 enthaltenen Bestimmungen insbesondere aber dazu auf: in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar diesen Jahres auf der preußischen alten Weisung, gesetzliche Weisung Nr. 29, I. Klasse, im Auslande, in den Staaten vom Mittwoch 8-12 Uhr und Mittwochabend 2-6 Uhr unter Verdeckung der Geburts- resp. Hochzeitstage die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Leipzig, am 9. December 1878.

Dr. Georgi. Kompred.

* Diese Schriftzettel sind kostengünstig zu erhalten.

Die Studentenbewegung in Russland.

Die Führung unter den russischen Studenten und den Böglingen der Mehrzahl der höheren Unterrichtsanstalten überhaupt erscheint als eine so weitverzweigte und intensive, daß die bisher bekannten Thatsachen nur ein unvollständiges Bild des bestehenden Zustandes geben. Die russische Regierungspresse läßt nur tendenziös geschränkte und abgeschwächte Nachrichten in das Aus-

land bringen und die "Agenten russie" bietet alles auf, durch den Telegraphen die Meinung in Europa über die Größe der Gewalt zu bewirken.

Alle Gewaltregeln des russisch-chinesischen Polizei- und der Studentenschaft gegenüber wieder in Awendung gebracht. Sämtliche Böglinge der höheren Unterrichtsanstalten werden wieder, wie es zu Zeiten des Kaisers Nicolaus der Fall war, in Uniformen gestellt, die sie im Hörsaal, auf der Schulbank wie auf der Straße tragen müssen,

um der Polizei die Ausübung der Disziplinargewalt zu erleichtern. So meldet die genannte offizielle Agentur aus Petersburg:

"Durch den Protest der Moskauer Studenten gegen die Demonstrationen fremder (??) der Universität nicht als Studirende angehöriger Personen ist eine Peinigung der Verhältnisse tiefer nicht eigentlichen Studenten (!) auf den verschiedenen Unterrichtsanstalten die "Erlaubnis" zum

sind angeregt und dürften über die Disziplinarverhältnisse dieser noch besondere Bestimmungen vorbereiten. Die letzten Vorfälle bei der studentischen Jugend haben, wie schon gemeldet, Anlaß zur Wiedereinführung der Uniformen und Abzeichen bei den Böglingen der höheren Unterrichtsanstalten gegeben." Ferner: "Regierungsteil ist beschlossen worden, den Böglingen an den höheren Unterrichtsanstalten die "Erlaubnis" zum

Beilage 15,500.

Zweiter Abonnementpreis 4, 1/2.
1. Einzelne 5 Sil.
durch die Post bezogen 6 Sil.
Zwei einzige Nummern 25 Sil.
Vierteljahrpreis 10 Sil.
Schriften für Erwachsenen
oder Volksbildung 36 Sil.
mit Postbeförderung 42 Sil.
Jahres-Schriften 30 Sil.
Werke Schriften laut unserer
Preisverzeichniss. Tabellarische
Tage nach höherem Tarif.
Schriften unter dem Schätzpreise
die Postzelle 40 Sil.
Schriften sind nicht an das Expedient
zu leisten. Rabatt wird nicht
gegeben. Sämtliche pränumerirade
oder durch Postwesen.

72. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Rath §. 4 des nachstehend abgedruckten Regulativer der Friedensstiftung sind die Unterstüttungen aus dieser Stiftung am Tage des Friedensschlusses, sonach am 2. März zu vertheilen, und wie ferner daher Dienern, welche uns solche Unterstützungen wünschen, übertragen auf ihre Schule bis zum 31. Januar 1879 mit den nötigen Belehrungen bei und einzurichten.

Später Anmeldungen würden für diesmal unberücksichtigt bleiben müssen.

Im Übrigen vertheilen wir auf unsere nachstehend wieder abgedruckte Bekanntmachung vom 21. Juni 1875.

Leipzig, am 24. November 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. L. Endlin. Kompred.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die Bestimmungen des Regulativer für die Friedensstiftung der Stadt Leipzig in einigen Punkten unter Zustimmung der Stadtvorordneten abgeändert haben, bringen wir das abgeänderte Regulativ nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

§. 1. Der Gutsatz des Stiftungskapitales an 60,000 £ wird auf 5 Prozent jährlich festgesetzt. Die Sätze laufen vom 1. Januar 1871 an.

§. 2. Die Sätze werden vermehrt zur Unterhaltung solcher in Leipzig wohnhaften Invaliden und Angehörigen von Gefallenen oder verstorbenen Invaliden aus dem Kriege 1870/71, die einer Hülfe dringend bedürfen.

§. 3. Über die Durchführung der Unterhaltung beschließt eine aus je 3 Mitgliedern des Rathes und der Stadtvorordneten zu bildende Deputation.

§. 4. Die Berechnung der Unterhaltungen findet regelmäßig alljährlich am Tage des Friedensschlusses statt; ausnahmsweise können Unterhaltungen auch außer dieser Zeit nach Einschiff der Deputation gewährt werden.

§. 5. Über Einnahmen und Aufgaben wird der Rath alljährlich Rechnung ablegen.

§. 6. Änderungen dieses Regulativer bleiben dem übereinstimmenden Besluß des Rathes und der Stadtvorordneten vorbehalten.

Leipzig, am 21. Juni 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Meckler.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Einkommensteuererhebung auf das Jahr 1879 werden, vom heutigen Tage ab, diejenigen Beamten, deren Einkommen nicht mehr unter dem Betrage von 1600 £ bleibt, zur tatsächlichen Declaration ihres Einkommens unter Auflösung eines Declarationssformulars und unter Erklärung einer schriftlichen, vom Tage der Bekämpfung ab zu rechnenden Frist, deren Verjährung den Verlust des Reclamationsrechtes für das laufende Steuerjahr nach sich zieht, aufgehoben.

Gleichzeitig wird in Gemäßheit des §. 23 der zum Einkommensteuergesche von 2. Juli dieses Jahres erlassenen Ausführungsvorschrift vom 11. October w. c. hierdurch bekannt gegeben, daß auch Beamten, welche eine Declarationsondauferordnung nicht zugelassen wird, es freistet, eine Declaration über ihr Einkommen bis zum 4. Januar 1879

bei unserer Stadt-Steuereinnahme, Brücke 61, Blauer Hornsitz, III. Stock, einzureichen, woselbst auch Declarationssformular unentbehrlich im Empfang genommen werden können, und werden ferner alle Bormünder, ingleicher Weise alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personenvetrieben, liegenden Großhöfen und anderen mit dem Rechte des Vermögensvermögens eingesetzten Vermögensmäthen aufgefordert, für die von ihnen bewohnten Verlögen bei, für die von ihnen vertretenen Stiftungen, Anstalten u. s. w. sofern dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen haben, Declarationen an obengenannte Expeditionsstelle auch dann einzurichten, wenn ihnen deshalb besondere Aufschriften nicht zugelassen sollen.

Leipzig, den 14. December 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Brennholz-Auction.

Dienstag, den 2. Januar 1879 sollen von 9 Uhr an im Fortreviere Connewitz auf dem Rohrlaßlage in Abteilung 14:

ca. 2 Raummeter eisene Rauhholz,
96 Rmtr. eisene, 10 Rmtr. buntene, 26 Rmtr. rauhene und 28 Rmtr. eiserne Brennholz,

sowie 26 Rmtr. eiserne Holzen unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehängten Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Weißbiedlern verkauft werden.

Auktionsamtssatz: auf dem Rohrlaßlage im Stempel am Streittheile bei Connewitz.

Leipzig, am 16. December 1878.

Der Raths Forstdeputation.

Holzauction.

Freitag, den 4. Januar 1879 sollen von 9 Uhr an im Fortreviere Connewitz auf dem Rohrlaßlage in Abteilung 14:

ca. 192 barke, starke Braunkohlen unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehängten Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Weißbiedlern verkauft werden.

Auktionsamtssatz: auf dem Rohrlaßlage im Stempel am Streittheile bei Connewitz.

Leipzig, am 16. December 1878.

Der Raths Forstdeputation.

Gewölbe-Bermietung.

Da jetzt an die Herren Strubell & Müller aus Dresden vermittelte Gewölbe mit Schreibstube in dem der Stadtgemeinde gehörigen Hause Weinhofstraße Nr. 58 soll vom 1. April 1879 an auf drei Jahre an Rathsstelle an den MieterInnen unterteilt vermietet werden.

Die Bermietungs- und Verhölgungsbedingungen liegen schon vor dem Termine auf dem Rathaus-

saale, 1. Etage, zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 17. December 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Geheim.

Bermietung.

Die von den Herren Brühl & Schmidt aus Dresden vermittelten Gewölbe in der 1. Etage des der Stadtgemeinde gehörigen Hauses Schiller's Hof, bestehend aus 2 Räumen nach der Gewinnalten Etage und 3 Dachzimmern, sind vom 1. April 1879 an auf drei Jahre anderweit zu vermieten und liegen die Bermietungsbedingungen nebst Inventarium auf dem Rathausbude, 1. Etage, zur Einsichtnahme auf.

Leipzig, den 18. December 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Geheim.

Königlich Sachs. Standesamt.

Wegen Liebesleidung der Expedienten des Standesamtes nach Dienstag, den 14. Jan.

kann an einigen Tagen nur in beschränkter Weise erledigt werden und zwar werden

Freitag, den 27. d. J. von 9 bis 11 Uhr im Leibnizschen Locale (Wergauholz) und Wermelungen

von Löbtau, nicht aus dem Standesamt und aufgetragen.

für diesen Tag angestellte Geschäfte können hier keine Verhandlung nicht statt.

Samstag, den 28. d. J. von 9 bis 11 Uhr wird im neuen Locale, Königplatz 14, erledigt, nach

Geschäftsunternahme derselben vollzogen.

Leipzig, am 24. December 1878.

Der Standesbeamte.

Doctor Julius Burckhardt.

SLUB

Wir führen Wissen.